

Ev. Kindertagesstätte St. Laurentii Süderende / Föhr**Betreuungsangebot**

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze gesamt
Kindergarten	1	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	20
Altersgemischte Gruppe	1	Zwei Jahre bis Schuleintritt	20	20

Aufnahmeverfahren

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Der Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung für die Aufnahme von Kindern sind die
 - 2.1. Kirchengemeinde St. Laurentii:
Süderende, Oldsum, Dunsum, Utersum
 - 2.2. Alle Inselgemeinden der Insel Föhr
3. Kinder können ab der Geburt in die Anmelde-Liste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita-Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Anmelde-Liste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Anmelde-Liste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach den folgenden Kriterien:
 - 5.1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita (gültig für alle Aufnahmen U3 und Ü3)
 1. Kirchengemeinde St. Laurentii:
Süderende, Oldsum, Dunsum, Utersum
 2. Alle Inselgemeinden der Insel Föhr
 - 5.2. Kindergartenplätze (Ü3)
 1. Wechsel aus der Krippengruppe
 2. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 3. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.3. Krippenplätze (U3)
 1. Vorliegen der Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII (ggf. mit Nachweis)
 2. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita)
 3. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

6. Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es im darauffolgenden Monat von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz, sofern Plätze frei sind.
7. Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
8. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei Kindern unter drei Jahren gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag.
9. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
10. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien (§ 18 Abs. 3 KiTaG).
11. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
12. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 4 KiTaG). Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 25.11.2024 im Beirat empfohlen und vom Ev. Kindertagesstättenwerk Nordfriesland in Kraft gesetzt.

Breklum, 01.12.2024



Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk NF)

Aufnahme des Kindes in die Anmelde­liste am _____

Unterschrift Kita-Leitung